

Bericht
des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft
betreffend
ein Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird

[L-2014-68386/7-XXVIII,
miterledigt [Beilage 649/2018](#)]

Nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 dürfen Gebietsänderungen grundsätzlich nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden. Für den Fall, dass dem Land Oberösterreich durch eine Änderung der Landesgrenze Gebietsteile zufallen, gilt dies nicht und kann diese Gebietsänderung somit auch während des Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden. Außerdem wurde mit dem Landesgesetz LGBl. Nr. 43/2014 normiert, dass auch Gemeindevereinigungen gemäß § 8 Oö. Gemeindeordnung 1990 unterjährig, das heißt während des Kalenderjahres, in Kraft gesetzt werden können (§ 12 iVm. § 6 Abs. 2 und § 8 Oö. Gemeindeordnung 1990).

Unverändert können aber bloße Grenzänderungen gemäß § 7 Oö. Gemeindeordnung 1990 bislang nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden.

Laufenden Kooperationsbemühungen von Gemeinden, die zumindest mittelfristig auch zu Gemeindevereinigungen führen sollen, kann diese Regelung, wonach solche Gebietsänderungen gemäß § 7 Oö. Gemeindeordnung 1990 nur mit Beginn des Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden, aber durchaus hinderlich sein. So kann es durchaus sinnvoll und auch verwaltungsökonomisch sein, dass zunächst ein kleinerer Teil einer Gemeinde an die Nachbargemeinde abgetreten wird, der weitaus größere Teil dieser (restlichen) Gemeinde sich dann aber mit einer anderen angrenzenden Gemeinde vereinigt. Bei solchen Gebietsänderungen ist ja gemäß § 6 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Gemeindeordnung 1990 ausdrücklich auf die wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Einwohner Rücksicht zu nehmen.

Außerdem ist es auch wenig nachvollziehbar, dass Gemeindevereinigungen gemäß § 8 Oö. Gemeindeordnung 1990 unterjährig in Kraft gesetzt werden können, selbst kleinere Gebietsänderungen gemäß § 7 Oö. Gemeindeordnung 1990 aber nicht.

Diesem dargestellten Problem soll in der Weise begegnet werden, dass Gebietsänderungen gemäß § 7 Oö. Gemeindeordnung 1990 nunmehr auch unterjährig in Kraft gesetzt werden können.

Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird, beschließen.

Linz, am 15. Februar 2018

Bgm. Rippl
Obmann

Bgm. Dipl.-Ing. Rathgeb
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Gebietsänderungen, ausgenommen solche nach § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8, dürfen nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.